

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland (Achte Fortschreibung) vom [Ausfertigungsdatum]

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberland (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Region Oberland vom 18. August 1988 (GVBl Seite 276, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland vom 04. November 2009, OBABI Nr. 25 / 2009 vom 15.12.2009, S. 195 ff. werden wie folgt ergänzt:

Kapitel B II Siedlungswesen

Das Ziel 1.4 wird in Kapitel B II wie folgt ergänzt:

- „1.4 Z** Die UNESCO Welterbestätte „Wieskirche“ in Steingaden ist als landschaftsprägendes Baudenkmal mit erheblicher Fernwirkung besonders schützenswert. Sie soll daher vor optischen und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden, die ihren Rang als Weltkulturerbestätte gefährden könnten. Es sollen alle Maßnahmen vermieden werden, die das Landschaftsbild im Umfeld der Welterbestätte oder den Blick zur Kirche erheblich beeinträchtigen oder mit dem Schutz der Welterbestätte nicht vereinbar sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, [Tag / Monat / Jahr]

Planungsverband Region Oberland
Harald Kühn
Landrat, Verbandsvorsitzender